

In Interesse der Unbefangenheit und Selbständigkeit jedes Richters bei der Abstimmung ist die Reihenfolge der Stimmabgabe gesetzlich geregelt. Je größer die Autorität des jeweils Abstimmenden (z. B. als Vorsitzender gegenüber den anderen Richtern, als älterer gegenüber dem jüngeren Richter, als Berufsrichter gegenüber den Schöffen) ist, um so später stimmt er ab; der Vorsitzende stimmt zuletzt (§ 181 StPO). Dadurch wird die Möglichkeit ausgeschlossen, daß sich ein jüngerer dem älteren Richter, die Schöffen den Berufsrichtern anschließen. In Gerichten für Militärstrafsachen geht die Abstimmung so vor sich, daß der Richter mit dem höheren Dienstgrad nach dem mit einem niedrigeren Dienstgrad abstimmt. Die Militärschöffen stimmen vor den Berufsrichtern ab. Der Vorsitzende stimmt zuletzt (§ 7 Abs. 4 EGStGB/StPO).

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Beratung und Abstimmung gelten für das Zustandekommen jeder gerichtlichen Entscheidung in allen Stadien des Strafverfahrens.

### §.1.3.3. Die Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidungen

Hinsichtlich jeder im Prozeß zu entscheidenden Frage muß ein Punkt erreicht werden, von dem an die getroffene gerichtliche Entscheidung endgültig, d. h. rechtskräftig ist. Der rechtskräftige Beschluß muß durchgeführt, das rechtskräftige Urteil durchgesetzt werden. Die Rechtskraft macht die gerichtliche Entscheidung während des noch laufenden Strafverfahrens verbindlich für alle Prozeßbeteiligten und später für alle Organe, Dienststellen und Bürger, die mit der Strafsache befaßt werden. Auf dieser allgemeinen Verbindlichkeit der gerichtlichen Entscheidungen beruht in bedeutendem Maße die Autorität der Gerichte.

Rechtskräftig ist eine gerichtliche Entscheidung, wenn sie nicht mehr mit einem Rechtsmittel angefochten werden kann. Demnach tritt die Rechtskraft ein

- bei solchen erstinstanzlichen gerichtlichen Entscheidungen, die nach dem Gesetz keiner Anfechtung mit einem Rechtsmittel unterliegen; bei gerichtlichen Entscheidungen, die im zweitinstanzlichen Verfahren ergehen; bei Entscheidungen im Kassationsverfahren;
- nach ungenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist;
- bei Rechtsmittelverzicht und Rechtsmittelrücknahme.

Die wichtigste Wirkung der Rechtskraft besteht in der grundsätzlichen *Unabänderlichkeit* der gerichtlichen Entscheidung. Eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung darf nicht widerrufen werden, soweit nicht im Falle einer Befreiung von den Folgen einer Fristversäumung (§ 79 StPO) oder im Kassationsverfahren (§§ 311 ff. StPO) oder im Wiederaufnahmeverfahren (§§ 328 ff. StPO) ihre Rechtskraft beseitigt wurde.

Mit der Rechtskraft einer das Verfahren nicht abschließenden gerichtlichen Entscheidung — z. B. Eröffnungsbeschluß oder Beschlüsse zu Beweisanträgen — erhalten die Beteiligten Gewißheit, welche Rechtsfolge im Hinblick auf den einzelnen Verfahrensvorgang oder auf einen Verfahreneristeil grundsätzlich unabänderlich festgelegt wurde.